

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



10. Jahrgang

Nr. 7

08. Juni 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 9/2000

Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel

154

Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage“ am Standort Caasmannstraße für eine Teilfläche der ehemaligen GUS- Liegenschaft im südlichen Bereich der Klingenbergssiedlung

158

Schautermin für die Gewässerschau 2000, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel, OT Klein Kreuz

158

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Jägerprüfung

159

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung einer Hebebühne Stadt Brandenburg an der Havel

159

Offenes Verfahren nach VOL/A § 3a Ziffer 1 Absatz 1 Anhang A, II. Dienstleistungsaufträge

Einsammeln, Befördern und Entsorgen von elektrischen Haushaltsgeräten und Elektronikschrott, Einrichten und Betreiben einer Annahmestelle

160

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang C VOB/A, Türen Brand- und Rauchschutz Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

161

Einladung zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 (Sondersitzung) am Dienstag, dem 13.06.2000, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

162

Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung bei den Kreiswehrrersatzämtern (AfKDV) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (KfKDV) bei der Wehrbereichsverwaltung VII (WBV VII) in Strausberg

163

Vorschläge für ehrenamtliche Beisitzer für die KfKDV bei der WBV VII in Strausberg

166

Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffen)

168

Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

172

Impressum

172

sal

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 9/2000

Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 103 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II, Seite 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name/Rechtsstellung

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsgemäß und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebes ist Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel.

§ 3

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist jeglicher Umschlag von Gütern im Hafen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4

Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.
Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die Organisation der Betriebsführung,
- der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
- die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
- der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (z.B. Mahnungen etc.)

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindeordnung sowie den Regelungen dieser Betriebssatzung zur Entscheidung befugt ist.
Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Er ist befugt, im Rahmen der ihm zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ bekannt gemacht.

§ 6

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss setzt sich aus 5 Stadtverordneten zusammen, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Der Werksausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters oder des Werkleiters fallen.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als vorbereitender Ausschuss tätig.

§ 7

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO und gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung über
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

4. den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung für den Werkleiter,
 5. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus beschließt sie unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO über:
1. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 2. die Änderung der Rechtsform,
 3. den Vorschlag für den Abschlussprüfer,
 4. die Bildung eines Werksausschusses und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 5. die Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb, die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht in Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Vorgesetzte des Werkleiters und ist somit gegenüber dem Werkleiter weisungsbefugt.

Hält der Oberbürgermeister Maßnahmen des Werkleiters für rechtswidrig, muss er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Oberbürgermeister dies anordnen, wenn Nachteile für die Stadt Brandenburg an der Havel zu erwarten sind.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, für die der Werkleiter nicht zuständig ist und die einer sofortigen Entscheidung bedürfen, entscheidet entsprechend § 68 Abs. 1 GO der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 100.000,00 DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) festgesetzt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel verwaltet und nachgewiesen.
- (3) Gemäß § 15 EigV ist für den Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen i.S.v. § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite, dem
 - Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
 - fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV und
 - einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den folgenden Jahren als Ausgaben fällig werden.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 - 4 EigV vorliegen.

§ 12 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung dem Lagebericht und dem Anhang zusammensetzt.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV i.V.m. den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Er leitet den geprüften Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung für die Werkleitung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1997 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 31.05.2000

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Helmut Schliesing
Oberbürgermeister

Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage“ am Standort Caasmannstraße für eine Teilfläche der ehemaligen GUS- Liegenschaft im südlichen Bereich der Klingenbergersiedlung

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.03.2000 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage“ am Standort Caasmannstraße für eine Teilfläche der ehemaligen GUS-Liegenschaft im südlichen Bereich der Klingenbergersiedlung, welche im Westen durch die Gleisanlagen der Brandenburger Elektrostahlwerk GmbH, im Osten durch das Werk der ZF Getriebe GmbH begrenzt wird sowie im Süden an den geplanten Kreisverkehr in der Caasmannstraße anschließt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.05.2000 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 243 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB - neue Fassung) in Verbindung mit § 12 BauGB (alte Fassung) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zimmer 224, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 243 Abs. 1 BauGB (neue Fassung) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB (alte Fassung) wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB (alte Fassung) hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Schautermin für die Gewässerschau 2000, Verbandsgebiet Brandenburg an der Havel, OT Klein Kreutz

Die diesjährige Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „ Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ findet am 13.06.2000 statt.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr an der Kirche in Klein Kreuz. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Geschaut werden die durch den Wasser-und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel (OT Klein Kreuz) zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, dem Landesumweltamt und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Jägerprüfung

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und des § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.99 (GVBl. I, S. 194 ff) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Jägerprüfung vom 22.02.2000 zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes für das Land Brandenburg vom 02.05.2000 bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung einer Hebebühne Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel vergibt nach öffentlicher Ausschreibung einen Lieferauftrag für eine Hebebühne.

- a) 1. zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Liegenschaftsamt, Kommunale Forstverwaltung, Eichendorffweg 4a, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel: 03381/70 07 46, Fax: 03381/70 23 36
2. den Zuschlag erteilende Stelle: siehe 1.
3. Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Submissionsstelle, Zi.313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung: Lieferung einer Hebebühne als LKW-Aufbau
Ort der Lieferung: siehe unter Punkt a)
- d) Unterteilung in Lose: nein
- e) Lieferfrist: Oktober 2000
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe Punkt a)
schriftlich oder per Fax bis zum 15.06.2000
- g) mögliche Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen: siehe unter Punkt a)
- h) Höhe etwaiger Verfielfältigungskosten: entfällt

- i) Ablauf der Angebotsfrist: **20.06.2000, 10.30 Uhr**
- k) Sicherheitsleistungen: entfällt
- m) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft,
 - Gewerbeanmeldung
- n) Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 07.07.2000
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Offenes Verfahren nach VOL/A § 3a Ziffer 1 Absatz 1 Anhang A,

II. Dienstleistungsaufträge

Einsammeln, Befördern und Entsorgen von elektrischen Haushaltsgeräten und Elektronikschrott, Einrichten und Betreiben einer Annahmestelle

1. Auftraggeber: Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, D-14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 31 01, Fax: (0 33 81) 58 31 04
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer:
Kategorie 16, Einsammeln, Befördern und Entsorgen von elektrischen Haushaltsgeräten und Elektronikschrott; Einrichten und Betreiben einer Annahmestelle;
CPC-Referenz-Nr. 94
3. Ausführungsort: Stadt Brandenburg an der Havel
- 4a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand: fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen aus Mitgliedstaaten der EU;
Geschäftszweck-Entsorgungsgesellschaft
 - b) Rechts- und Verwaltungsvorschriften: Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) Verpflichtung zur Angabe des Namens und der Qualifikation:
gemäß Verdingungsunterlagen
5. Unterteilung in Lose: Keine Teilung in Lose
6. Varianten: Nebenangebote sind nicht zugelassen
7. Dauer des Auftrages für die Erbringung der Dienstleistung: 01.01.2001 - 31.12.2002
- 8a) Anforderung der Unterlagen: siehe Ziffer 1
 - b) Schlußtermin für die Anforderung: 27.07.2000
 - c) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von **20,00 DM** auf das Konto bei der Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, BLZ: 160 500 00, Kto-Nr.: 3611660026, Codierung: 7200.110.6000.3, Text: Einsammeln, Befördern und Entsorgen von elektrischen Haushaltsgeräten und Elektronikschrott einzuzahlen und bei Anforderung der Verdingungsunterlagen nachzuweisen. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 9a) Schlußtermin für den Angebotseingang: 24.08.2000; 10.30 Uhr
 - b) Anschrift: Stadt Brandenburg an der Havel, Submissionstelle, Potsdamer Straße 18, D-14776 Brandenburg an der Havel
 - c) Sprache: Deutsch
- 10a) Angebotseröffnung: Die Angebotseröffnung erfolgt in geschlossener Sitzung.
Es dürfen keine Bieter anwesend sein.
 - b) Eröffnung der Angebote: **24.08.2000, 10.30 Uhr**
Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 4, Zimmer 313, D-14776 Brandenburg an der Havel

11. Kautionen und sonstige Sicherheiten: 5 v. H. des Gesamtauftragsvolumens
12. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen
14. Mindestbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
15. Bindefrist: 20.10.2000
16. Kriterien für die Auftragserteilung: gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A
17. Vergabeprüfstelle: Vergabekammer des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
Fax: (03 31) 8 66-1583
18. entfällt
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 31.05.2000
20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaft:
21. entfällt

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang C VOB/A, Türen Brand- und Rauchschutz
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH**

1. Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/41-2200, Fax: 03381/41-2209
- 2.a) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb VOB/A
- b) entfällt
- c) Ausführung von Bauleistungen
- 3.a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29,
14770 Brandenburg an der Havel
- b) Türen Brand- und Rauchschutz
- c) 6 Stk. Rauchschutztüren, 3 Stk. Brandschutztüren
- d) entfällt
4. 3 Wochen - September 2000
5. entfällt
- 6.a) 23.06.2000
- b) siehe Nr. 1
- c) deutsch
7. 30.06.2000
8. Sicherheiten nach VOB/B
Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B
10. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a - f und § 8 Nr. 3 (3) VOB/A.
11. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte
Der Bieter hat dem Angebot eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 der Gewerbeordnung vorzulegen, diese darf nicht älter als 3 Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Der Auftraggeber wendet die Nr. 6.2. (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06. Februar 1996 an.

Eine Tariftreuevereinbarung ist mit den Angebotsunterlagen abzugeben.

Die Nichtvorlage einer der unter Pkt. 11. geforderten Unterlagen/Nachweise kann zum Ausschluss aus der Wertung führen.

12. Nebenangebote sind zulässig
13. Vergabekammer beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg

- - - - -

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 31.05.2000

Einladung zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2000 (Sondersitzung) am Dienstag, dem 13.06.2000, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung liegen nicht vor
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
9. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
Vorlagen-Nr. 0250/2000
BERICHTSVORLAGE
Situationsbericht und Lösungsansätze WOBRA
Einreicher: Oberbürgermeister
Dezernat II

11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez.: Dr. Kallenbach

Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung bei den Kreiswehersatzämtern (AfKDV) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (KfKDV) bei der Wehrbereichsverwaltung VII (WBV VII) in Strausberg

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 07.06.2000 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung bei den Kreiswehersatzämtern (AfKDV) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (KfKDV) bei der Wehrbereichsverwaltung VII (WBV VII) in Strausberg aufgestellt.

Aus dieser Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses soll durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.06.2000 die erforderliche Zahl der Beisitzer gewählt werden.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 13.06.2000 bis zum 23.06.2000 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Jugendamt, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 235 in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Dienstag, den 13.06.2000	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 14.06.2000	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 15.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag, den 16.06.2000	08.00 - 13.00 Uhr
Montag, den 19.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag, den 20.06.2000	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 21.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag, den 22.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag, den 23.06.2000	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht berufen werden dürfen. Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet die kommunale Vertretungskörperschaft.

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Tätigkeit	Begründung des Vorschlages
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
■	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Vorschläge für ehrenamtliche Beisitzer für die KfKDV bei der WBV VII in Strausberg

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Staatsangehörigkeit	Tätigkeit	Begründung des Vorschlages
■	■■■■	■■■■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■	■■■■	■■■■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■	■■■■	■■■■ ■■■■■■■■	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■	■■■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■■■■■	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■	■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■	■■■■■■	■■■■	■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■	■■■■	■■■■■■■■	■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung

§ 2 Abs. 1 KDVV (Fähigkeit von Besitzern)

Das Amt eines Besitzers kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 2 Abs. 2 KDVV (nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Besitzers dürfen nicht berufen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte sowie die nach § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes beauftragten Personen,
6. Soldaten und Zivildienstleistende,
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
8. Personen, die acht Jahre lang als Besitzer im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

§ 2 Abs. 3 (Ablehnung der Berufung)

Die Besitzer werden vom Vorsitzenden des Ausschusses berufen. Die Berufung dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments,
2. Personen, die in der vorhergehenden Wahlperiode die Verpflichtung eines Besitzers im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerung an vierzig Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
3. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
4. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Wahlperiode vollendet haben würden,
5. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
6. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.

Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffen)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 07.06.2000 eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Jugendschöffen) am Landgericht Potsdam und am Amtsgericht Brandenburg aufgestellt, deren Amtsperiode am 01.01.2001 beginnen wird.

Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 13.06.2000 bis zum 23.06.2000 in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Jugendamt, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 235 in 14776 Brandenburg an der Havel während der Zeiten

Dienstag, den 13.06.2000	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 14.06.2000	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 15.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag, den 16.06.2000	08.00 - 13.00 Uhr
Montag, den 19.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag, den 20.06.2000	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 21.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag, den 22.06.2000	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag, den 23.06.2000	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die §§ 32 - 34 und 37 GVG werden bei der Auflegung bzw. beim Aushang beigelegt.

Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vorschläge für ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

	Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift / Telefon	Beruf
1	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

	Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift / Telefon	Beruf
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
11.	Rauer, Ingo		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 37 GVG (Einspruch gegen die Vorschlagsliste)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Information

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

Im amtlichen Aushangkasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, ist ein an die nachfolgend genannten Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gelten die Bescheide nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für die unbekannte **Erbengemeinschaft nach Herrn Horst Wille** (zuletzt wohnhaft: Bürgermeister-Smidt-Straße 208, 27568 Bremerhaven), liegt im Liegenschaftsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Offene Vermögensfragen, Potsdamer Straße 18, folgendes Schriftstück:

- Vorbescheid vom 21. September 1999
- Az.: 12001-004178-94 (3581)

zur Einsichtnahme aus.

Impressum	
Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky, Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember